

## TOP 4. Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“ (Beratung und Beschlussfassung)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
IKD-2024-194506/12-Ro

Bearbeiter/-in: Evelin Rockenschaub  
Tel: 0732 7720-16144  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 07.10.2024

### Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Projekt „Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 25. Juni 2024, GZ 240/2024, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt

#### ***Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube***

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	747.500				747.500
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss - Elementarpädagogik	256.200				256.200
LZ, GEFT - Kindergarten		100.000	100.000	89.300	289.300
LZ, GEFT - Krabbelstube	113.300				113.300
BZ - Projektfonds - Abbruchkosten	31.850	31.850			63.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Abbruchkosten	10.850	10.850			21.700
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Kindergarten	90.400	90.400			180.800
BZ - Projektfonds - Förderzuschlag Krabbelstube	35.400	35.400			70.800
BZ - Projektfonds - Kindergarten	120.550	120.550			241.100
BZ - Projektfonds - Krabbelstube	47.200	47.200			94.400
<b>Summe in Euro</b>	<b>1.453.250</b>	<b>436.250</b>	<b>100.000</b>	<b>89.300</b>	<b>2.078.800</b>



Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass das Vorhaben in der Prioritätenreihung eine entsprechend hohe Priorität erhält und die Finanzierung des Vorhabens im Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan dargestellt wird und so auch zuvor im Gemeinderat beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke durch den Gemeinderat ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen **ehest möglich** zu berichten.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind **gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen**.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2025 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der **Endabrechnung / einer Kostenfeststellung** (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 bedarf der Beschluss über die **Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung**.

**Diese Genehmigung wird hiermit erteilt.**

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Eine **auszugsweise** Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist ehest möglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel **vorzulegen**.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft sowie die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen. → 21.182 Euro

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen wird grundsätzlich eine Laufzeit von 15 Jahren empfohlen. Es liegt aber in der Verantwortung der Marktgemeinde Riedau, die Darlehenslaufzeit entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten zu vereinbaren.

Eine Refinanzierung des Darlehens hat in den Folgejahren aus entsprechenden Eigenmitteln der Gemeinde und/oder Ansparmitteln aus den Verteilvorgang 2 (VV2) für Härteausgleichsgemeinden zu erfolgen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.